
Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 für: F11-BIO-Knospe-C Biologisches Ethanol Knospe kosher 96% alc vol

Sicherheitsdatenblatt (SDB) Nummer:

SDB-SUN-101

Aktuelle Version:

Auflage 2 Erstellt am: 22.11.2017

Vorversionen:

Auflage 1 Erstellt am: 15.11.2017

Kennzeichnung von Änderungen:

Änderungen gegenüber der vorherigen Version werden gekennzeichnet durch gelben Texthintergrund.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Produkts und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt für Zubereitungen und Abfüllungen von Ethanol mit der REACH-Registriernummer von Alcosuisse: 01-2119457610-43-0098 CAS-Nr. von Ethanol: 64-17-5

Alkoholgehalt: 96% alc vol

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 siehe: Anhang 1 zu SiDa Alkohol

Identifizierte Verwendungen, von denen abzuraten ist: keine Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SUNASAR AG

Bergblickweg 3

CH 6060 Sarnen (Ramersberg)

Registernummer: CHE-115.734.778

Tel: 0041 41 660 08 66

SUNASAR AG
Bergblickweg 3
CH - 6060 Sarnen

info@sunasar.ch
www.sunasar.ch

0041 41 66 00 866
CHE-115.734.778 MWST

info@sunasar.ch
www.sunasar.ch

1.4 Notrufnummern

Notrufnummer des Lieferanten: 0041 41 660 08 66
(diese Nummer ist an Arbeitstagen zu den Bürozeiten bedient)

Nationale Notfallnummer: 145
(Schweizerisches Toxikologisches Zentrum (STIZ), Zürich, 24 h erreichbar, für Anrufe aus der Schweiz)
Schweizerisches Toxikologisches Zentrum für Anrufe aus dem Ausland: +41 (0)44 251 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs

Flam. Liq. 2; GHS02; H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Eye Irrit. 2; GHS07; H319 Verursacht schwere Augenreizungen (bei Konzentration > 50 %).

2.2 Kennzeichnung des Stoffs

Piktogramme:

GHS02, Flamme; GHS07, Ausrufzeichen; Signalwort: Gefahr



Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319 Verursacht schwere Augenreizungen.

Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heissen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P233 Behälter dicht verschlossen halten.
P241 Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel/Lüftungsanlagen/Beleuchtung verwenden.
P243 Vorbeugende Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

SUNASAR AG
Bergblickweg 3
CH - 6060 Sarnen

info@sunasar.ch
www.sunasar.ch

0041 41 66 00 866
CHE-115.734.778 MWST

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+ P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen, sofern leicht möglich. Weiter spülen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ethanol entspricht nicht den Kriterien für vPvB und/oder PBT gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.
EUH018: Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luftgemische bilden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

ETHANOL

Registriernummer: 01-2119457610-43-0098

EG-Nr.: 200-578-6

CAS-Nr.: 64-17-5

Indexnummer: 603-002-00-5

Anteil : ca. 94 % (m/m)

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Flam. Liq. 2; GHS02; H225

Eye Irrit. 2; GHS07; H319

Signalwort: Gefahr

Wassergehalt: ca. 5.8 % (m/m)

Für den Wortlaut der in den Abschnitten 2 und 3 verwendeten Abkürzungen siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Bei Auftreten von Beschwerden / Gesundheitsstörungen Arzt zuziehen.

Nach Einatmen:

Person an die frische Luft bringen. Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt, Arzt aufsuchen.

Bei Bewusstlosigkeit: Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser abwaschen, nachspülen. Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Sofort einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen, sofern leicht möglich. Weiter ausspülen.

Bei anhaltender Augenreizung ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Sofort gründliches Ausspülen des Mundes und Wasser (etwa 2 Trinkgläser) nachtrinken.

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen. Nie einer bewusstlosen Person etwas einflössen.

Falls Erbrechen eintritt, sicherstellen, dass die Atemwege frei bleiben, damit keine Erstickenungsgefahr besteht.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Kopfschmerz, Benommenheit, Schwindel, Bewusstlosigkeit, Übelkeit.
Kontakt mit den Augen verursacht schwere Augenreizung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Bei Bewusstlosigkeit: sofort Notarzt alarmieren.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl.
Grösseren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Explosionsfähige Gemische der Dämpfe mit Luft können sich schon bei Raumtemperatur bilden.
Entweichende Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich in Gruben, Kellern etc. ansammeln (Explosionsgefahr). Dämpfe können dem Boden entlang grössere Strecken bis zu einer Zündquelle zurücklegen und zurückzünden. In die Kanalisation gelangendes Ethanol und dessen Dämpfe können darin eine Explosion bewirken. Bei Brand können schwarzer Rauch und gefährliche Dämpfe/Gase entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid. Bei Erhitzung können die Behältnisse platzen und dadurch explosionsfähige Dampf-Luftgemische freigesetzt werden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Nicht geschützte Personen fernhalten. Rauch, Brandgase und Dämpfe nicht einatmen.
Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät und Vollschutzanzug.
Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Wassersprühstrahl kühlen. Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie in den Boden verhindern. Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden.

5.4 Hinweis auf die Explosionseigenschaften des Dampf-Luft-Gemischs

Siehe Abschnitte 9.1 und 9.2.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung gemäss Abschnitt 8.2.2 tragen. Ungeschützte Personen vom Gefahrenbereich fernhalten.
Ausreichende Lüftung sicherstellen. Dämpfe nicht einatmen.
Bei unzureichender Lüftung Atemschutz verwenden (gemäss Abschnitt 8.2.2).
Improvisierte Ventilations- und Beleuchtungseinrichtung muss explosionsgeschützt sein.

Zündquellen entfernen. Elektrostatische Aufladungen vermeiden. Nicht rauchen.
Abfliessen von Dämpfen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern (Explosionsgefahr).
Schutzmassnahmen gemäss Abschnitt 7.1 beachten und Persönliche Schutzausrüstung gemäss Abschnitt 8.2.2 tragen.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Weitere Freisetzung in die Umwelt verhindern, sofern gefahrlos möglich.
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser, resp. in Gruben oder Keller gelangen lassen.
Beim Umgang mit grösseren Mengen Notsperren, Schachtabdeckungen etc. vorsorglich bereithalten.
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation die zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für ausreichende Lüftung sorgen. Nur explosionsgeschützte Geräte und funkenfreie Werkzeuge etc. einsetzen.
Nicht mit Wasser oder wässrigen Reinigungsmitteln wegspülen.
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen und in geeigneten, verschliessbaren, etikettierten Behältern sammeln.
Vorsicht: Mit Ethanol getränkte Flüssigkeitsbindemittel, auch Putztücher sind extrem feuergefährlich!
Wenn bei grösseren Mengen Abpumpen erforderlich ist: Nur explosionsgeschützte Pumpen oder Sauggeräte verwenden! Das aufgenommene Material kann normalerweise im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden über eine Kläranlage entsorgt werden. Andernfalls gemäss Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.2.2
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Achtung: Ungereinigte "leere" Behälter können Dampf-Luftgemische enthalten, die hoch explosionsgefährlich sind. Daran oder in deren Nähe nie bohren, schneiden, schleifen, löten, schweissen etc.!
Keine "leeren" Fässer an Mitarbeitende/Private abgeben!

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Kritische Eigenschaften von Ethanol

Auslaufendes Ethanol ist hoch entzündlich! Es können sich schon bei Raumtemperatur explosive Dampf-Luftgemische bilden. Entweichende Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich in Gruben, Kellern etc. ansammeln (Explosionsgefahr). Ethanol kann sich elektrostatisch aufladen.

Vorsichtsmassnahmen

Gefässe nicht offen stehen lassen. Das Einatmen von Dämpfen, Aerosolen und Nebeln vermeiden.
Für gute Belüftung/lokale Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Lösungsmittelbeständige, funkenfreie Geräte verwenden.
Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Bodenabsaugung, konzentrierte Dämpfe sind schwerer als Luft).
Alle für den Umgang mit hochentzündlichen Lösungsmitteln üblichen Explosionsschutzmassnahmen treffen, zum Beispiel:
ATEX-konforme mobile elektrische Geräte, sowie Einrichtungen für Beleuchtung, Ventilation und Handhabung.
Behälter und Geräte zum Umfüllen leitend miteinander verbinden und erden, um statische Aufladung zu vermeiden.
Schuhe mit leitfähigen Sohlen tragen. Leitfähigkeit des Fussbodens gewährleisten (keine Plastikfolien, Chemikalienbeläge etc.)

Ethanol nie mit Druckluft fördern! Nur explosionsgeschützte Pumpen verwenden.
Expositions-Schutzmassnahmen gemäss Abschnitt 8 treffen.
Schutzbrille tragen! Am Arbeitsplatz muss eine Augendusche verfügbar sein.
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten. Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Explosionsfähige Dampf/Luft-Gemische können sich schon bei Raumtemperatur (ab etwa 9 °C) bilden.
Verschüttetes Material ist feuergefährlich. Explosionsfähige Dämpfe sind schwerer als Luft.
Eindringen von Dämpfen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.
Zündquellen fernhalten/entfernen - nicht rauchen.
Generell Massnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Schuhe mit leitfähigen Sohlen tragen etc.
Explosionsgeschützte Geräte/Armaturen und funkenfreie Werkzeuge verwenden. Von oxidierend wirkenden, brandfördernden und weiteren im Abschnitt 10.3 erwähnten Stoffen fernhalten.

Angaben zu den Lagerbedingungen

Nur explosionsgeschützte Elektromaterialien, elektrische Geräte, Beleuchtung, Lüftung etc. verwenden.
In etikettierten, gut verschlossenen Gebinden (Ethanol ist hygroskopisch) bei 5 bis 35 °C und trocken in gut belüfteten, explosionsgeschützten Räumen oder im Freien lagern. Vor Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.
Über Bodenwanne mit lösungsmittelbeständigem und dichtem Fussboden ohne Abfluss lagern.
Nur Original-Behälter oder Behälter verwenden, die für Ethanol zugelassen sind (Ethanol korrodiert Aluminium!).
Zutritt von unbefugten Personen verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse VCI: 3A (Entzündliche flüssige Stoffe)
Getrennt von Lebensmitteln und Futtermitteln lagern.
Nicht zusammen mit oxidierenden, sauren und anderen nicht mit der Klasse 3A kompatiblen Stoffen lagern.

Mengenbegrenzungen

Die Mengenbegrenzungen für die gelagerten Mengen in Abhängigkeit von den Lagerbedingungen beachten, siehe: "Brandschutzrichtlinie/Brennbare Flüssigkeiten" der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF, Bern. Die Mengenschwelle für die Unterstellung des Betriebs unter die Schweizer Störfallverordnung ist 20 000 kg.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Breites Anwendungsgebiet, siehe Anhang 1

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter (Schweizer Grenzwerte am Arbeitsplatz 2015)

ETHANOL (CAS-Nr.: 64-17-5)

Kurzzeitgrenzwert (4 x 15 Minuten): 1920 mg/m³, 1000 ml/m³

MAK-Wert: 960 mg/m³, 500 ml/m³

Hinweise: Schwangerschaftsgruppe C (keine Schädigung des Fötus bei Einhaltung der Grenzwerte)

Gemeinschaftliche Grenzwerte (gemäss den Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EG)

Keine Grenzwerte für die Inhaltsstoffe.

DNEL- und PNEC-Werte von ETHANOL

DNEL = Derived No Effect Level (Konzentration oder Dosis, unterhalb welcher keine Wirkung auf den Menschen zu erwarten ist).

PNEC = Predicted No Effect Concentration (Konzentration, bei der keine Wirkung auf die Umwelt zu erwarten ist)

Exp-F = Extrapolationsfaktor

DNEL-Werte Arbeitsplatzwerte

Lokal akut, inhalativ DNEL = 1900 mg/m³

Systemische Toxizitätseffekte chronisch, oral DNEL = 343 mg/kg pro Tag

Systemische Toxizitätseffekte chronisch, dermal DNEL = 343 mg/kg pro Tag

Systemische Toxizitätseffekte chronisch, inhalativ DNEL = 950 mg/m³

PNEC-Werte für die Umwelt

Süßwasser PNEC = 0.96 mg/l; (Exp-F = 10)

Salzwasser PNEC = 0.79 mg/l; (Exp-F = 100)

Sediment-Mikroorganismen PNEC = 3.6 mg/kg Sediment; (kein Exp-F)

Land-Mikroorganismen PNEC = 0.63 mg/kg Erde; (Exp-F = 1000)

Kläranlagen-Mikroorganismen PNEC = 580 mg/l; (Exp-F = 10)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zur orientierenden Kontrolle des Ethanolgehalts der Luft am Arbeitsplatz eignen sich Prüfröhrchen,

z.B. Compur (549 210 Typ 104 SA), Dräger (81 01631 Typ Alkohol 25/a), Auer (5085-818 Typ Ethanol 100)

oder Passivsammler, z.B. 3M Organic Vapor Monitor 3500, Dräger Orsa5.

Nicht analytische Methoden zur Expositionsbegrenzung sind in der "Beilage 2: Expositionsszenarien" beschrieben (siehe Abschnitt 16.4).

8.2.1 Technische Schutzmassnahmen

Nur mit ausreichender Ventilation verwenden, speziell bei geschlossenen Räumen.

Durch technische Massnahmen, z.B. Ventilation, lokale Absaugungen etc. dafür sorgen, dass die Grenzwerte am Arbeitsplatz nicht überschritten werden. Diese Massnahmen, besonders Absaugungen am Boden, sind auch wichtig, um die Bildung explosionsfähiger Dampf-Luft-Gemische zu verhindern. Explosionsgeschützte Ventilationseinrichtung verwenden.

8.2.2 Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel Persönliche Schutzausrüstung

Die Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Dabei sind die Anforderungen der Schweizer Maschinenverordnung (SR 819.14) resp. der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, sowie die auch von der Schweiz übernommenen EN-Normen über Persönliche Schutzausrüstungen DIN EN 482 und DIN EN 689 (vgl. Richtlinie 89/686/EWG) zu beachten.

Atemschutz:

Persönlicher Atemschutz ist bei guter Raumbelüftung und/oder wirksamer lokaler Absaugung nicht erforderlich. Je nach Risikobeurteilung in Sondersituationen (Havarien etc.) Vollmaske mit Filter A (braun) oder ABEK (EN 14387) zusätzlich zu den technischen Massnahmen, (z.B. Ex-geschützte mobile Lüftungseinrichtung) verwenden. Filter A1 eignen sich bis 1000 ppm, Filter A2 bis 5000 ppm und Filter A3 bis 10000 ppm (bei dicht anliegender Maske!). Je nach Risikobeurteilung umluftunabhängigen Atemschutz mit Vollmaske verwenden.

Handschutz:

Chemieschutzhandschuhe der Kategorie III (nach EN 374, mit CE-Zeichen) verwenden.

Geeignet sind die folgenden Handschuhmaterialien für direkten Produktkontakt:

Butylkautschuk (0.5 mm, Durchbruchzeit >8 h)

Fluorkautschuk (0.4 mm, Durchbruchzeit >8 h)

Polychloropren (Neopren) (0.5 mm, Durchbruchzeit ca. 2 h)

Für den direkten Produktkontakt (ausser als Spritzschutz) nicht geeignete Handschuhmaterialien sind:

Naturkautschuk/Latex (NR), Nitrilkautschuk (NBR), PVC.

Augen- und Gesichtsschutz:

Gestell-Schutzbrille mit Seitenschutz gemäss EN 166:2001 verwenden.

Je nach Risikosituation Gesichtsschild oder Atemschutz mit Vollmaske anwenden.

Am Arbeitsplatz muss eine Augendusche verfügbar sein.

Körperschutz:

Lösemittelbeständige, antistatische Schutzkleidung aus schwer entflammbarem Stoff.

Schuhwerk mit leitfähiger Sohle tragen (und den Boden der exponierten Räume leitfähig halten!)

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

In der Schweizer Luftreinhalteverordnung ist Ethanol als organischer Stoff der Klasse 3 eingestuft. Dies bedeutet, dass die Emissionskonzentration in der Abluft 150 mg/m³ nicht übersteigen darf, wenn der Massenstrom 3.0 kg/h oder mehr beträgt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften, Erscheinungsbild

Die nachfolgend angegebenen Werte gelten für nicht denaturiertes Ethanol.

Aussehen: farblose, klare Flüssigkeit

Geruch: nach Alkohol

Geruchsschwelle 93 ppm (49 - 716 ppm) ; 178 mg/m³

pH-Wert wässriger Lösungen (10 g/l) neutral

Gefrierpunkt -114 °C

Siedebeginn (bei 1013 hPa) : 78 °C

Flammpunkt: 12 - 13 °C

Verdunstungszahl (Ether = 1): 8

Entzündbarkeit: leicht entzündlich

Untere Explosionsgrenze: 3,5 Vol%

Obere Explosionsgrenze: 15 Vol%

Dampfdruck (20 °C): 59 hPa (= 59 mBar)

Relative Dampfdichte (Luft = 1): 1.6

Relative Dichte (20 °C) : ca. 0.81 g/cm³

Wasserlöslichkeit (20 °C) : vollständig mischbar

Löslichkeit in Lösungsmitteln (20 °C) : mit den meisten Lösungsmitteln mischbar

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): log Kow = -0.3

Selbstentzündungstemperatur: 425 °C

Zersetzungstemperatur (bei Luftabschluss): ≥ 700 °C

Viskosität dynamisch (20 °C): 1.2 mPa s

Viskosität kinematisch (20 °C): 1.52 mm²/s

SUNASAR AG

Bergblickweg 3

CH - 6060 Sarnen

info@sunasar.ch

www.sunasar.ch

0041 41 66 00 866

CHE-115.734.778 MWST

Brandfördernde Eigenschaften: keine
Oxidierende Eigenschaften: keine
Explosive Eigenschaften ohne Luft nicht explosiv

9.2 Sonstige Angaben

Wassergehalt: ca. 5.8 % (m/m)
Organische Lösemittel / VOC-Anteil: ca. 94 % (m/m)
Fettlöslichkeit: gut fettlöslich
Gasgruppe (Explosionsgruppe) IIA
Temperaturklasse: T2 (max. 300 °C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert mit starken Oxidationsmitteln und starken Reduktionsmitteln, sowie Säuren, Säureanhydriden, Alkalimetallen, Peroxiden unter heftiger Wärmeentwicklung.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen (dicht verschlossen, bei Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Alkalimetallen, Alkalioxiden, Calciumhypochlorit, Dischwefeldifluorid, Essigsäureanhydrid + Salzen + Säuren, Perchlorylnitril, Quecksilbernitrat, Silber/Salpetersäure, Silbernitrat, Silbernitrat/Ammoniak, Silberoxid/Ammoniak, Stickstoffdioxid, Wasserstoffperoxid.

Ethanol kann in gefährlicher Weise reagieren mit: Acetylbromid, Acetylchlorid, Bromtrifluorid, Chromtrioxid, Chromylchlorid, Ethylenoxid, Fluor, Kalium-tert.-Biozid, Lithiumhydrid, Phosphortrioxid, Platinschwarz, Uranhexafluorid, Zirkon(IV)-chlorid, Zirkon(IV)-iodid.

Bildung explosiver Dampfgemische mit Luft: Temperaturen ab 9° C begünstigen das Verdampfen und die Bildung explosionsfähiger Atmosphären.

Ungereinigte Leergebinde können Dampf-Luftgemische enthalten, die ein Explosionsrisiko bedeuten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht erhitzen. Flammen, Funken und statische Aufladungen verhindern. Nicht rauchen.

Nicht in der Ex-Zone bohren, schneiden, schleifen, löten, schweissen etc. (ausser mit schriftlicher Schweissbewilligung).

Nicht zulassen, dass sich explosionsfähige Dampf-Luft-Gemische in Kellern, Gruben, Kanalisation etc. ansammeln können.

10.5 Inkompatible Materialien

Siehe Abschnitte 10.1 und 10.3.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entzündliche Gase (z.B. Wasserstoff) oder Dämpfe können bei Kontakt mit starken Oxidationsmitteln, Alkalimetallen oder mit Säuren entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Abkürzungen, welche in diesem Abschnitt verwendet werden:

LD50 = Letale Dosis 50 % DNEL = Derived no effect level

LC50 = Letale Konzentration 50 % NOAEL = No observed adverse effect level

KMR (auch CMR) = Kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch NOAEC = No observed adverse effect conc.

Exp-F = Extrapolationsfaktor ATE = Acute Toxicity Estimate

SIEF = Substance Information Exchange Forum

11.1 Angaben zu den toxikologischen Wirkungen von Ethanol

Die Angaben in diesem Abschnitt gelten für normales, nicht denaturiertes Ethanol. Sie sind im Stoffsicherheitsbericht des REACH-Registrierdossiers von Ethanol enthalten. Teilweise sind sie der Gefahrstoffdatenbank GESTIS entnommen.

Akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte (= ATE gemäss Entscheid des für die Registrierung des Ethanols zuständigen SIEFs)

LD50, oral, Ratte, Maus 10470 mg/kg

LD50, dermal, Kaninchen 15800 mg/kg

LC50, inhalativ, Ratte, Maus (Dauer 4 h) 30000 mg/m³

Reizwirkung

auf die Haut: nicht reizend

auf die Augen: reizend

auf die Atemwege: konzentrationsabhängig

Ätzwirkung: Ethanol ist nicht ätzend

Sensibilisierung der Haut: Ethanol ist nicht sensibilisierend

Sensibilisierung der Atemwege: Ethanol ist nicht sensibilisierend

Lokale Toxizitätseffekte (Arbeitsplatz) Arbeitsplatzwerte

Akut, oral kein Schwellenwert

Akut, inhalativ DNEL = 1900 mg/m³ (Exp-F = 1)

Akut, dermal kein Schwellenwert

Subchronisch, oral NOAEL = 1730 mg/kg pro Tag

Chronisch, inhalativ kein Schwellenwert

Chronisch, dermal kein Schwellenwert

Lokale Toxizitätseffekte (Bevölkerung) Werte für die Bevölkerung

Akut, oral keine Daten verfügbar

Akut, inhalativ DNEL = 950 mg/m³ (Exp-F = 1)

Akut, dermal kein Schwellenwert

Subchronisch, oral keine Daten verfügbar

Chronisch, inhalativ kein Schwellenwert

Chronisch, dermal keine Daten verfügbar

Systemische Toxizitätseffekte (Arbeitsplatz) Arbeitsplatzwerte

Akut, oral kein Schwellenwert

Akut, dermal kein Schwellenwert

Akut, inhalativ kein Schwellenwert

Chronisch, oral DNEL = 343 mg/kg pro Tag

Chronisch, oral NOAEL = 1730 mg/kg pro Tag

Chronisch, dermal DNEL = 343 mg/kg pro Tag (Exp-F = 24)

Chronisch, dermal NOAEL = 8232 mg/kg pro Tag
Chronisch, inhalativ DNEL = 950 mg/m³ (Exp-F = 1)

Systemische Toxizitätseffekte (Bevölkerung) Werte für die Bevölkerung

Akut, oral kein Schwellenwert
Akut, dermal kein Schwellenwert
Akut, inhalativ kein Schwellenwert
Chronisch, oral DNEL = 87 mg/kg pro Tag (Exp-F = 20)
Chronisch, oral NOAEL = 1730 mg/kg pro Tag
Chronisch, dermal DNEL = 206 mg/kg pro Tag (Exp-F = 40)
Chronisch, dermal NOAEL = 8240 mg/kg pro Tag
Chronisch, inhalativ DNEL = 114 mg/m³ (Karzinogenität)

Karzinogenität

Karzinogenität (Ratte) NOEL >3000 mg/kg
Karzinogenität (Maus) weiblich: NOAEL > 44000 mg/kg
Karzinogenität (Maus) männlich: NOAEL > 4250 mg/kg

Mutagenität

Mutagenität (Bakterien) Tests negativ

Toxizität für die Fortpflanzung

Fruchtbarkeitsstörungen (oral) NOAEL = 13800 mg/kg pro Tag
Fruchtbarkeitsstörungen (dermal) keine Daten verfügbar
Fruchtbarkeitsstörungen (inhalativ) NOAEC = 30400 mg/m³
Entwicklungstoxizität (oral) NOAEL = 5200 mg/kg pro Tag
Entwicklungstoxizität (dermal) keine Daten verfügbar
Entwicklungstoxizität (inhalativ, Ratte) NOAEC = 39 000 mg/m³

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG hat die KMR-Eigenschaften von Ethanol wie folgt eingestuft:

Genotoxizität: DFG-Gruppe 2 der mutagenen Stoffe
Karzinogenität: DFG-Kategorie 5 der kanzerogenen Stoffe
Fötotoxizität: DFG-Gruppe C der fötotoxischen Stoffe
Diese Einstufungen der DFG sind nicht rechtskräftig.

Aspirationstoxizität Ethanol ist nicht mit Asp. Tox. 1 eingestuft

Erfahrungen über Toxizitätseffekte beim Menschen

Bei akuter Exposition:

Wirkung auf die Augen / Schwere Augenreizung: Brennen/Stechen, Fremdkörpergefühl, Rötung.
Wirkung auf die Atmungsorgane: Atemwegreizung, Benommenheit, Schwindel, Störung des zentralen Nervensystems.
Wirkung auf die Haut: Keine signifikanten akuten Effekte oder kritischen Gefährdungen.
Verschlucken: Reizung von Mund, Kehle und Magen, Brechreiz, Störungen des Zentralen Nervensystems.

Bei subakuter Exposition:

Die inhalative Toxizität ist bei Mensch und Tier gering. Einmalige Expositionen bis 5000 ml/m³ bleiben beim Menschen ohne lokale oder systemische Wirkung. Erst bei viel höheren Dosen treten zentralnervöse Effekte auf. Dämpfe in hohen Konzentrationen haben narkotische Wirkung.

Bei chronischer Exposition:

Wiederholte inhalative Expositionen beim MAK-Wert resultieren in Blut-Ethanolkonzentrationen, die weit unterhalb der Schwelle für erste zentralnervöse Effekte liegen.
Der langfristige Konsum hoher Alkoholmengen führt in nahezu allen Organsystemen zu toxischen Effekten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Die Angaben in diesem Abschnitt gelten für normales, nicht denaturiertes Ethanol. Sie sind im Stoffsicherheitsbericht des REACH-Registrierdossiers von Ethanol enthalten. Teilweise sind sie der Gefahrstoffdatenbank GESTIS entnommen.

Abkürzungen, welche in diesem Abschnitt verwendet werden:

LC50 = Letale Konzentration 50 %

EC50 = Effektkonzentration 50 % (Effekt: z.B. Immobilisierung von Wasserflöhen)

EC10 = Effektkonzentration 10 % (10 % der Versuchstiere vom Effekt betroffen)

PNEC = Predicted no effect concentration (für Umwelttoxizität) Exp-F = Extrapolationsfaktor

PBT = Persistent, bioakkumulierbar, toxisch

vPvB = sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

12.1 Umwelttoxizität

LC50 akut, für Süßwasserfische 11200 mg/l

LC50 langzeit, für Süßwasserfische keine Daten verfügbar

EC50/LC50 akut, für wirbellose Süßwasserlebewesen 5012 mg/l

EC50/LC50 akut, für wirbellose Salzwasserlebewesen 857 mg/l

EC10/LC10 oder NOEC langzeit, für wirbellose Süßwasserlebewesen 9.6 mg/l

EC10/LC10 oder NOEC langzeit, für wirbellose Salzwasserlebewesen 79 mg/l

EC50/LC50 akut, für Süßwasseralgen 275 mg/l

EC50/LC50 akut, für Salzwasseralgen 1970 mg/l

EC10/LC10 oder NOEC langzeit, für Süßwasseralgen 11.5 mg/l

EC10/LC10 oder NOEC langzeit, für Salzwasseralgen 1580 mg/l

LC50 für Sediment-Organismen 8200 -10000 mg/l

EC50/LC50 für Landpflanzen 633 mg/kg Erde

EC50/LC50 für die Mikroorganismen der Gewässer 5800 mg/l

PNEC-Werte (Predicted No Effect Concentration)

Süßwasserlebewesen PNEC = 0.96 mg/l (Exp-F = 10)

Salzwasserlebewesen PNEC = 0.79 mg/l (Exp-F = 100)

Süßwasser-Sediment-Mikroorganismen PNEC = 3.6 mg/kg Sediment (Verteil.-koeff.)

Salzwasser-Sediment-Mikroorganismen PNEC = 2.9 mg/kg Sediment (keine F.-Angabe)

Land-Mikroorganismen PNEC = 0.63 mg/kg Erde (Exp-F = 1000)

Kläranlagen-Mikroorganismen PNEC = 580 mg/l (Exp-F = 10)

"Intermittent release" PNEC = 2.75 mg/l (Exp-F = 100)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Abbaubarkeit im modifizierten OECD Screening Test 0.94

Biologischer Sauerstoffbedarf BSB5 0.93 - 1.67 g/g

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 0.66

Verteilungskoeffizient Octanol/Wasser log Kow = -0.3

12.4 Mobilität im Boden

Ethanol verdunstet leicht an der Bodenoberfläche.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:

PBT Nicht zutreffend

vPvB Nicht zutreffend

Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser und der leichten biologischen Abbaubarkeit ist eine nennenswerte Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Ethanol darf nicht über die Kanalisation entsorgt werden.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Recycling beispielsweise mittels Destillation. Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle als Sonderabfall unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften, d.h. durch einen anerkannten Abfallentsorger beseitigt werden.

Abfallschlüssel gemäss VeVA-Code (Schweiz): S 20 01 13 Lösungsmittel

Abfallschlüssel gemäss EU-Abfallcode: 20 01 13* Lösemittel

Für mit dem Produkt hergestellte Gemische kann ein anderer Abfallcode gelten.

Abfallschlüssel für Filter- und Aufsaugmaterialien, verschmutzte Kleidung etc.: S 15 02 02 (CH), resp. 15 02 02* (EU)

Nicht gereinigte Verpackung

Restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde sind extrem explosionsgefährlich und sollten gereinigt werden.

Keinesfalls ungereinigte Fässer an Private abgeben oder selbst daran bohren, schneiden, schleifen, löten etc.!

Die Abfallcodes für "Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind", sind: S 15 01 10, (CH), resp. 15 01 10* (EU)

Gereinigte Verpackung

Nicht kontaminierte, gereinigte Verpackungen können wieder verwendet werden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

(UN/ID-Nummer) 1170

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnungen

ADR/RID (normale Qualitäten bis 96 %): 1170 ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG)

ADR/RID (Qualität "absolutus" > 96 %): 1170 ETHANOL (ETHYLALKOHOL)

IMDG-Code (normale Qualitäten bis 96 %): ETHANOL SOLUTION (ETHYL ALCOHOL SOLUTION)

SUNASAR AG
Bergblickweg 3
CH - 6060 Sarnen

info@sunasar.ch
www.sunasar.ch

0041 41 66 00 866
CHE-115.734.778 MWST

IMDG-Code (Qualität "absolutus" > 96 %): ETHANOL (ETHYL ALCOHOL)
ICAO-TI / IATA-DGR: ETHANOL oder ETHANOL SOLUTION

14.3 Transportgefahrenklassen

Alle Transportarten: Klasse 3 (Entzündbare flüssige Stoffe)
Gefahrzettel / Label: 3

14.4 Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe II: Stoffe mit mittlerer Gefahr

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen GHS09 "umweltgefährdende Stoffe" (alle Transportarten): Nein / (ADN/(ADNR: Ja)
Marine Pollutant: Nein

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe

14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code:

Der Versand erfolgt ausschliesslich in Verpackungen, die verkehrsrechtlich für Ethanol zugelassen sind.

14.8 Weitere Angaben

Gefahrzettel: 3
Gefahrennummer zur Kennzeichnung der Gefahr (ADR/RID): 33 (bei Verpackungsgruppe II)
Tunnelbeschränkungscode (ADR): D/E
EMS-Nummern (für IMDG): F-E,S-D

14.9. Versand in begrenzten Mengen gemäss ADR

Verpackungsgruppe II = Stoffe mit mittlerer Gefahr LQ = 1 Liter

~~Verpackungsgruppe III = Stoffe mit geringer Gefahr LQ = 5 Liter~~

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen	Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	
								Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	Anweisungen	Sondervorschriften
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2	3.3	3.4/3.5.1.2	4.1.4	4.1.4	4.1.10	4.2.5.2 7.3.2	4.2.5.3

1170	ETHANOL (ETHYLALKOHOL) oder ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG)	3	F1	II	3	144 601	1 L	E2	P001 IBC02 R001		MP19	T4	TP1
1170	ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG)	3	F1	III	3	144 601	5 L	E1	P001 IBC03 LP01 R001		MP19	T2	TP1

14.10. Anforderungen an die Verpackung (Anweisungen ADR)

P001 (Auszug):

Verpackungsanweisung (flüssige Stoffe) P 001

Folgende Verpackungen sind zugelassen, wenn die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 4.1.1 und 4.1.3 erfüllt sind:	
zusammengesetzte Verpackung	
Innenverpackung	Außenverpackung
aus Glas 10 l aus Kunststoff 30 l aus Metall 40 l	Fässer aus Stahl (1A1, 1A2) aus Aluminium (1B1, 1B2) aus einem anderen Metall als Stahl oder Aluminium (1N1, 1N2) aus Kunststoff (1H1, 1H2) aus Sperrholz (1D) aus Pappe (1G) Kisten aus Stahl (4A) aus Aluminium (4B) aus einem anderen Metall (4N) aus Naturholz (4C1, 4C2) aus Sperrholz (4D) aus Holzfaserverwerkstoff (4F) aus Pappe (4G) aus Schaumstoff (4H1) aus starrem Kunststoff (4H2) Kanister aus Stahl (3A1, 3A2) aus Aluminium (3B1, 3B2) aus Kunststoff (3H1, 3H2)
Einzelverpackungen	
Fässer aus Stahl, mit nicht abnehmbaren Deckel (1A1) aus Stahl, mit abnehmbaren Deckel (1A2) aus Aluminium, mit nicht abnehmbaren Deckel (1B1) aus Aluminium, mit abnehmbaren Deckel (1B2) aus einem anderen Metall als Stahl oder Aluminium, mit nicht abnehmbaren Deckel (1N1) aus einem anderen Metall als Stahl oder Aluminium, mit abnehmbaren Deckel (1N2) aus Kunststoff, mit nicht abnehmbaren Deckel (1H1) aus Kunststoff, mit abnehmbaren Deckel (1H2)	
Kanister aus Stahl, mit nicht abnehmbaren Deckel (3A1) aus Stahl, mit abnehmbaren Deckel (3A2) aus Aluminium, mit nicht abnehmbaren Deckel (3B1) aus Aluminium, mit abnehmbaren Deckel (3B2) aus Kunststoff, mit nicht abnehmbaren Deckel (3H1) aus Kunststoff, mit abnehmbaren Deckel (3H2)	

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Produktspezifische Rechtsvorschriften zu Sicherheit, sowie Gesundheits- und Umweltschutz

Spezifische EU-Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen): Nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe): Nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien): Nicht zutreffend

Richtlinie 2002/95/EG (RoHS-Richtlinie, Stoffe der RoHS-Liste): Nicht zutreffend

SUNASAR AG
Bergblickweg 3
CH - 6060 Sarnen

info@sunasar.ch
www.sunasar.ch

0041 41 66 00 866
CHE-115.734.778 MWST

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozidprodukte: Status von Ethanol als Wirkstoff ist "in Diskussion"
Zulassungspflicht gemäss Titel VII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Nein
Beschränkungen gemäss Titel VIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Keine
Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (Teil über Persönliche Schutzausrüstungen): siehe Abschnitt 8.2.2
Richtlinie 89/686/EWG (Persönliche Schutzausrüstungen und EN-Normen): siehe Abschnitt 8.2.2

Nationale Vorschriften Deutschland:

Wassergefährdungsklasse gemäss VwVwS, Anhang 4: WGK = 1 (schwach wassergefährdend)
VOC-Anteil gemäss Lösemittelverordnung (31. BImSchV); VOC-Anteil: ca. 94 % (m/m)

Nationale Vorschriften Schweiz:

Für Schweizer Verordnungstexte siehe: <http://www.admin.ch/bundesrecht/00566/index.html?lang=de> (Suche: Nummer eingeben)
Biozidprodukteverordnung, 813.12 Status von Ethanol als Wirkstoff ist "in Diskussion"
Risikoreduktionsverordnung, 814.81 Keine Beschränkung
PIC-Verordnung, 814.82 Keine Beschränkung
Störfallverordnung, 814.012 Siehe Abschnitt 7.2
Maschinenverordnung, 819.14 Siehe Abschnitt 8.2.2
Luftreinhalteverordnung, 814.318.142.1 Siehe Abschnitt 8.2.3
Technische Verordnung über Abfälle, 814.600 Allgemeine Bestimmungen über Abfälle
Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, 814.610 Siehe Abschnitt 13.1
Verordnung über die VOC-Lenkungsabgabe, 814.018; VOC-Anteil: ca. 94 % (m/m)
Mutterschutzverordnung, 822.111.52
Jugendarbeitsschutzverordnungen, 822.115 und 822.115.2
Schweizer Wassergefährdungsklasse B (= nur in grossen Mengen relevant)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Dieses Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen, jedoch liegt ein Stoffsicherheitsbericht für nicht denaturiertes Ethanol vor. Die darin enthaltenen Daten wurden in diesem Sicherheitsdatenblatt berücksichtigt. In Anbetracht der niedrigen Konzentration der verwendeten Denaturierungsmittel dürften die Daten des Stoffsicherheitsberichts weitgehend auch für das vorliegende Gemisch gelten.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben dieses Sicherheitsdatenblatts stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

16.1 Gefahrenhinweise die in den Abschnitten 2 und 3 mit Abkürzungen angegeben sind.

Eye Irrit. 2 = Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2

Flam. Liq. 2 = Entzündliche Flüssigkeit, Kategorie 2

STOT SE 3 = Spezifische Zielorgan-Toxizität, Kategorie 3

Acute Tox. 3 = Akute Toxizität, Kategorie 3

Relevante H-Codes

H225 = Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 = Verursacht schwere Augenreizung.

H332 = Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 = Kann die Atemwege reizen.

SUNASAR AG
Bergblickweg 3
CH - 6060 Sarnen

info@sunasar.ch
www.sunasar.ch

0041 41 66 00 866
CHE-115.734.778 MWST

H336 = Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H370 = Schädigt die Organe.
H371 = Kann die Organe schädigen
EUH066 = Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Piktogramme

GHS01 = Explodierende Bombe
GHS02 = Flamme
GHS03 = Flamme über Kreis
GHS04 = Gasflasche
GHS05 = Ätzwirkung
GHS06 = Totenkopf mit gekreuzten Knochen
GHS07 = Ausrufzeichen
GHS08 = Gesundheitsgefahr
GHS09 = Umwelt

16.2 Alle P-Codes, welche dem Ethanol zugeordnet sind (gemäss dem Chemikaliensicherheitsbericht):

Hinweise: Auf der Etikette sollten nicht mehr als 6 P-Codes erscheinen.
Bei Produkten für die breite Öffentlichkeit gehören die P-Codes P102 und P501 auf die Etikette.
P102 = Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 = Von Hitze/Funken/offener Flamme/heissen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P233 = Behälter dicht verschlossen halten.
P240 = Behälter und zu befüllende Anlage erden.
P241 = Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel/Lüftungsanlagen/Beleuchtung verwenden.
P242 = Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.
P243 = Vorbeugende Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
P264 = Nach Handhabung Hände gründlich waschen.
P280 = Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P303+P361+P353 = BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338 = BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen, sofern leicht möglich. Weiter ausspülen.
P337+P313 = Bei anhaltender Augenreizung: Ärztliche Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P370+P378 = Bei Brand: ... zum Löschen verwenden (siehe Abschnitt 5.1)
P403+P235 = An einem gut belüfteten Ort lagern. Kühl halten.
P501= Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäss den örtlichen / nationalen / internationalen Vorschriften.

16.3 Abkürzungen und Akronyme

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
BlmSchV = Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Deutschland)
CAS = Chemical Abstracts Service
DIN = Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC = Effekt-Konzentration (z.B. EC50 bei akuter Toxizität für Daphnien, Effekt: 50 % der Daphnien werden bewegungsunfähig)
EG = Europäische Gemeinschaft
EMS = Emergency procedures for ships carrying dangerous goods (IMDG)
EN = Europäische Norm
GHS = Globally Harmonised System
IATA = International Air Transport Association

SUNASAR AG
Bergblickweg 3
CH - 6060 Sarnen

info@sunasar.ch
www.sunasar.ch

0041 41 66 00 866
CHE-115.734.778 MWST

IATA-DGR = International Air Transport Association - Dangerous Goods Regulations
IBC-Code = Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI = International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code = International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO = Norm der International Standards Organization
IUCLID = International Uniform Chemical Information Database
LC50 = Letale Konzentration, 50 %
LD50 = Letale Dosis, 50%
Log Kow = Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL = Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD = Organisation for Economic Cooperation and Development
PBT = Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID = Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
UN = United Nations (Vereinte Nationen)
VOC = Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) (USA, EU, CH)
VOCV = Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (Schweiz, SR 814.018)
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS = Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (Deutschland)
WGK = Wassergefährdungsklasse (Deutschland)

16.4 Verschiedenes

Wichtige Informationsquellen

Der Stoffsicherheitsbericht des REACH-Registrierdossiers von Ethanol und seine Expositionsszenarien.
Die GESTIS-Datenbank, die einschlägigen Verordnungen und Richtlinien sowie die technische Literatur.

Schulungshinweise

Das Personal, welches mit gefährlichen Stoffen und Erzeugnissen umzugehen hat, ist beim Neueintritt und in regelmässigen Abständen über alle mit seiner Tätigkeit verbundenen Gefahren und über die zu treffenden Schutz-Massnahmen bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sowie über die Erste-Hilfe-Leistungen zu instruieren und auch praktisch auszubilden.

Ohne entsprechende Instruktion dürfen keine risikobehafteten Tätigkeiten veranlasst werden.

Einstufungsmethode

Die Einstufung erfolgte mit dem in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 beschriebenen Vorgehen für die Einstufung von Gemischen auf Basis ihrer Inhaltsstoffe, wenn für alle Bestandteile Daten vorhanden sind.

**Anhang 1 zum Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Ausführung nach (EU) Nr. 453/2010 für F11-BIO-Knospe-C
Biologisches Ethanol Knospe kosher**

Spezifische Anwendungen (beispielhaft):

Alkoholische Getränke, Herstellung von Tinkturen und Essenzen, Desinfektion, Reinigungsmittel, Konservierung, Lösungsmittel, Herstellung von medizinischen Globuli